

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben der Nitrochemie Aschau GmbH  
Wesentliche Änderung des bestehenden Chemiebetriebes durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage  
Gemarkung Aschau a. Inn (Liebigstraße 17, 84544 Aschau a. Inn)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Nitrochemie Aschau GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abgasreinigungsanlage.

Das geplante Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 4.1.21 des Anhangs I der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs 1 und 2 BImSchG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1. mit der Nr. 4.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Abgasreinigungsanlage soll die Abgassituation der Nitrochemie Aschau GmbH optimiert werden. Durch das geplante Vorhaben sollen die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindung (VOC), Kohlenmonoxid (CO), Siloxanen und Aminen verhindert und somit die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sichergestellt werden.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber liegt in den Amtsräumen des Landratsamtes vor.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

07.09.2022  
Mühldorf a. Inn,  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr